



Protokollauszug vom

30.11.2022

Departement Kulturelles und Dienste / Bereich Kultur
Teuerungsausgleich unbefristete Subventionsverträge
IDG-Status: öffentlich
SR.22.842-1

Der Stadtrat hat beschlossen:

1. Auf den unbefristeten Subventionsbeiträgen an den Kunstverein Winterthur, das Musikkollegium Winterthur, das Swiss Science Center Technorama und die Theater Winterthur AG wird rückwirkend per 1. Januar 2022 ein Teuerungsausgleich von 0.45 % entrichtet.
2. Die Medienmitteilung wird gemäss Beilage genehmigt.
3. Mitteilung an: Departement Kulturelles und Dienste, Bereich Kultur (auch zuhanden der Institutionen gemäss Ziff. 1 vorstehend), Controlling DKD, Departement Finanzen, Finanzamt; Finanzkontrolle.

Vor dem Stadtrat

Der Stadtschreiber:

A. Simon

Begründung:

1. Ausgangslage

Gemäss den unbefristeten Subventionsverträgen mit dem Kunstverein Winterthur, dem Swiss Science Center Technorama (kurz: Technorama), dem Musikkollegium Winterthur und der Theater Winterthur AG kann der Stadtrat – sofern es die finanziellen Verhältnisse zulassen – den jeweiligen Subventionsbetrag der Teuerung anpassen. Die Anpassung soll auf den gleichen Zeitpunkt erfolgen wie der Teuerungsausgleich auf den Löhnen des städtischen Personals. Letztmals hat der Stadtrat den genannten Institutionen mit Beschluss vom 18. März 2020 (SR.20.192-1) einen Teuerungsausgleich von 0.1 % gewährt.

Am 8. Dezember 2021 hat der Stadtrat beschlossen, die Löhne der städtischen Mitarbeitenden auf Anfang Januar 2022 um 0.45 % der Teuerung anzupassen. Dieser Teuerungsausgleich soll unter den gegebenen Umständen auch den obgenannten Institutionen gewährt werden.

Die diesbezüglich einschlägigen Vertragsbestimmungen sind nachstehend in ihrem Wortlaut wiedergegeben:

Kunstverein

Art. 8.01

Wenn es die finanziellen Verhältnisse der Stadt zulassen, kann der Stadtrat den Subventionsbeitrag gemäss Art. 7 ganz oder teilweise der Teuerung anpassen. Im Maximum darf die Anpassung zur gleichen Zeit und im gleichen Ausmass erfolgen, wie die Teuerung auf den Löhnen des städtischen Personals ausgeglichen wird.

Technorama

Art. 6. 03

Wenn es die finanziellen Verhältnisse der Stadt zulassen, kann der Stadtrat den pauschalen Subventionsbeitrag gemäss Art. 6.01 ganz oder teilweise der Teuerung anpassen. Im Maximum darf die Anpassung zur gleichen Zeit und im gleichen Ausmass erfolgen, wie die Teuerung auf den Löhnen des städtischen Personals ausgeglichen wird.

Musikkollegium

Art. 9.01

Wenn es die finanziellen Verhältnisse der Stadt zulassen, kann der Stadtrat den pauschalen Subventionsbeitrag gemäss Art. 7 ganz oder teilweise der Teuerung anpassen. Im Maximum darf die Anpassung zur gleichen Zeit und im gleichen Ausmass erfolgen, wie die Teuerung auf den Löhnen des Personals der Stadt Winterthur ausgeglichen wird.

Theater Winterthur AG

Art. 7.01

Der Betrag gemäss Art. 6 kann vom Stadtrat ganz oder teilweise der Teuerung angepasst werden.

2. Kosten

Der Teuerungsausgleich von 0.45 % auf den Subventionsbeiträgen mit den erwähnten Institutionen beträgt insgesamt 44 080 Franken und wird rückwirkend ab 1. Januar 2022 ausbezahlt. Diese Kosten sind für die Jahre 2022 und 2023 nicht explizit budgetiert, sie werden aber im Globalkredit der betreffenden Produktgruppe 157 (Subventionierte und Beiträge an Dritte) aufgefangen. Für das Jahr 2024 soll die Teuerung nunmehr aber im Budget berücksichtigt werden.

Teuerungsausgleich 2022 pro Institution (in Franken pro Jahr)

Institution	Subventionsbeitrag	Teuerungsausgleich 0.45 % (gerundet)
Kunstverein	1 121 120	5 045
Technorama	570 547	2 567
Musikkollegium	3 849 657	17 323
Theater Winterthur AG	4 254 250	19 144
Total Teuerungsausgleich		44 080

3. Kommunikation

Die Medienmitteilung ist gemäss Beilage zu genehmigen.

Beilagen:

1. Medienmitteilung
2. Stadtratsbeschluss SR.20.192-1 vom 18. März 2020